

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 2

vom 27.02.2009

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Finanzprognose 2009 der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene | ED 16 | S. 1 |
| 2. Neuregelung des Grundsteuererlasses nach § 33 des Grundsteuergesetzes (GrStG) | ED 17 | S. 6 |
| 3. Datenübermittlung zwischen Standesämtern, Meldebehörden und dem Hessischen Kindervorsorgezentrum | ED 18 | S. 8 |
| 4. Hessischer Pflegemonitor | ED 19 | S. 10 |
| 5. Entschädigungszahlungen für Einlagen der insolventen Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft | ED 20 | S. 11 |
| 6. Ansprechpartnerin der Hessischen Kommunen in der Landesvertretung des Landes Hessen bei der EU | ED 21 | S. 12 |
| 7. Friedhofsrecht
Bekämpfung von Kinderarbeit, Regelungen in der Friedhofssatzung | ED 22 | S. 13 |
| 8. Auswirkungen der Änderung der Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden auf die Erhebung von Hundesteuer für so genannte „Kampfhunde“ | ED 23 | S. 14 |
| 9. Für Wasserhausanschlüsse gilt künftig ermäßigter Umsatzsteuersatz | ED 24 | S. 17 |

ED 16**Finanzprognose 2009 der Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene**

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat uns die Ergebnisse der Finanzprognose 2009 der Kommunalen Spitzenverbände übersandt. Den Inhalt geben wir im Folgenden wieder:

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat für die Jahre 2008 und 2009 ihre Haushaltsprognose erstellt. Aufgrund der positiven Einnahmeentwicklung auch im Jahr 2008 schließen die Kommunen das Haushaltsjahr 2008 voraussichtlich mit einem Finanzierungsüberschuss von 9,5 Milliarden Euro ab. Im Jahr 2009 wird sich dieser Finanzierungsüberschuss auf 3,5 Milliarden Euro reduzieren. Der DStGB weist darauf hin, dass der für die bundesweit mehr als 12.500 Städte, Gemeinden und Landkreise ermittelte aggregierte Finanzierungssaldo nicht über eine nach wie vor angespannte Haushaltslage in zahlreichen Kommunen hinwegtäuschen darf. Die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise führt zu erheblichen Unsicherheiten in der Haushaltsentwicklung im Jahr 2009.

Die Prognose beruht auf:

- den aggregierten Umfragedaten zu den Haushaltsergebnissen und Haushaltsplanungen der Kommunen für die Jahre 2007 bis 2009,
- den Kassenergebnissen für die ersten drei Quartale 2008 sowie
- den Ergebnissen der Steuerschätzung vom November 2008.
- Darüber hinaus wurden die Finanztableaus der Gesetze, die sich zum Zeitpunkt der Steuerschätzung noch in den parlamentarischen Beratungen befanden (Familienförderung, Konjunkturpaket I, Jahressteuergesetz 2009), berücksichtigt. Die Auswirkungen des kommunalen Investitionsprogramms (Zukunftsinvestitionsgesetz) wurden auf der Einnahmen- und Ausgabenseite berücksichtigt, soweit diese am 20.01.2009 bereits abzusehen waren. Außerdem wurde das von den Steuerschätzern im November 2008 prognostizierte Aufkommen um einen „Konjunkturabschlag“ korrigiert.

Auf Grund der nach wie vor bestehenden Unterschiede in den alten und neuen Ländern wurden jeweils getrennte Schätzungen für die Kommunen in den alten und neuen Ländern erstellt. Die diesjährige Prognose unterliegt angesichts der Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise besonderen Risiken.

Die Tabellen zur Haushaltsentwicklung der Kommunen in den alten und neuen Ländern können von der Homepage des DStGB, <http://www.dstgb.de>, unter dem Schwerpunkt Gemeindefinanzen (Haushaltsslage und Steueraufkommen) abgerufen werden.

Zu den Ergebnissen im einzelnen:

1. Finanzierungssaldo

Die Einnahmen der Kommunen stiegen im Jahr 2008 um 3,8 Prozent (auf 175,75 Mrd. Euro). Die Ausgaben entwickelten sich mit +3,4 Prozent (auf 166,25 Mrd. Euro) etwas verhaltener. Infolge dieser erfreulichen Entwicklung konnten die Kommunen auch das Haushaltsjahr 2008 mit einem Finanzierungsüberschuss abschließen. Dieser beläuft sich auf insgesamt 9,5 Milliarden Euro. Davon entfielen 7,6 Milliarden Euro auf die Kommunen der alten Länder und 1,9 Milliarden Euro auf die Kommunen der neuen Länder.

Im Jahr 2009 werden die Einnahmen weniger stark steigen (+1,8 %) als 2008. Die Ausgaben werden dagegen um +5,5 Prozent zunehmen. Der Finanzierungsüberschuss reduziert sich im Jahr 2009 auf voraussichtlich 3,5 Milliarden Euro. Davon entfallen 1,9 Milliarden Euro auf die Kommunen in West- und 1,6 Milliarden Euro auf die Kommunen in Ostdeutschland.

2. Einnahmen

Der Einnahmeanstieg im Jahr 2008 (+3,8%) ist vor allem auf die günstige Entwicklung der Steuereinnahmen und der Zuweisungen zurückzuführen. In den Kommunen der neuen Länder stiegen die Einnahmen kräftiger (+4,3 %) als in den alten Ländern (+3,7 %). Im Jahr 2009 werden sich die Einnahmen mit +1,8 Prozent verhaltener entwickeln als noch 2008 (West: +1,0 %, Ost: +5,8 %).

3. Steuereinnahmen

Das gemeindliche Steueraufkommen nahm im Jahr 2008 insgesamt um +6,9 Prozent gegenüber dem Jahr 2007 zu (ohne Stadtstaaten) und belief sich auf 70,9 Milliarden Euro. Dabei verlief die Entwicklung im Osten mit +10,5 Prozent etwas dynamischer als im Westen (+6,6 %).

Die positive Entwicklung des gemeindlichen Einkommensteueranteils (+11,3 %) sowie die weiter erfreuliche Entwicklung der Gewerbesteuer (netto +5,9 %) prägten auch im Jahr 2008 die Entwicklung des Steueraufkommens. Im Osten erhöhte sich der gemeindliche Einkommensteueranteil um +17,9 Prozent auf 1,85 Milliarden Euro. Im Westen wuchs die Einkommensteuer weniger stark (+10,8 Prozent (auf 23,62 Mrd. Euro)). Auch die Gewerbesteuer netto verlief im Osten mit +12,1 Prozent (auf 3,18 Mrd. Euro) erfreulicher als im Westen (+5,3 % auf 28,9 Mrd. Euro).

Im Jahr 2009 geht das gemeindliche Steueraufkommen voraussichtlich um 4,7 Prozent auf 67,56 Milliarden Euro zurück, was auf eine Verschlechterung des konjunkturellen Umfelds und auf Steuerrechtsänderungen zurückzuführen ist. Am stärksten ist der Rückgang bei der Gewerbesteuer (9,1 Prozent). Der Einkommensteueranteil geht um 2,6 Prozent zurück, hier wirkt sich zusätzlich die Wiedereinführung der Entfernungspauschale aufkommensmindernd aus.

4. Zuweisungen

Bundesweit nahmen die laufenden Zuweisungen der Länder (einschl. Familienleistungsausgleich) und des Bundes (einschl. Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II) im Jahr 2008 weiter zu (+5,0 % auf 52,65 Mrd. Euro). Dabei fielen die Zuwächse in den Gemeinden der alten Länder – wie bereits im Vorjahr – mit +5,5 Prozent etwas stärker aus als in den neuen Ländern (+3,5 %). In diesem Ergebnis spiegeln sich nicht nur die gute Steuereinnahmenentwicklung der Länder wider (Steuerverbund), sondern auch Ausgleichsleistungen der Länder an die Kommunen, die im Zuge von Verwaltungsreformen für übertragene Aufgaben („Kommunalisierung“) gezahlt wurden.

Auch im Jahr 2009 ist mit einem weiterhin kräftigen Zuwachs der Zuweisungen zu rechnen (+7,4 %), wobei im Jahr 2009 die Zuwächse in den Kommunen im Osten (+9,2 %) etwas stärker ausfallen dürften als im Westen (+6,6 %). In den höheren Zuweisungen 2009 kommt noch die gute Steuereinnahmenentwicklung des Jahres 2008 zum Ausdruck, die sich entsprechend zeitverzögert über den kommunalen Finanzausgleich positiv bei den Kommunen bemerkbar macht. Außerdem wurde unterstellt, dass sich ein Teil des kommunalen Investitionsprogramms (Zukunftsinvestitionsgesetz) bei den laufenden Zuweisungen niederschlägt.

Die Investitionszuweisungen stiegen im Jahr 2008 um +3,9 Prozent (West: +3,4 %, Ost: +5,0 %). Im Jahr 2009 ist mit einem erheblichen Anstieg der Investitionszuweisungen zu rechnen (+31,9 %). Hier schlagen sich v.a. die Finanzhilfen des Bundes im Rahmen des Konjunktur-

pakets II (Zukunftsinvestitionsgesetz) nieder. Der Bund gewährt den Flächenländern einschl. Kommunen Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 9,2 Milliarden Euro (knapp 800 Mio. Euro der insgesamt 10 Mrd. Euro gehen an die Stadtstaaten), die von den Ländern noch aufgestockt werden.

5. Ausgaben

Die Ausgaben stiegen im Jahr 2008 im Bundesdurchschnitt um +3,4 Prozent (auf 166,25 Mrd. Euro). Der Zuwachs fiel mit +3,6 Prozent in den Kommunen der alten Länder etwas stärker aus als in den Kommunen der neuen Länder (+2,6 %).

Im Jahr 2009 ist bundesweit mit einem Ausgabenzuwachs von +5,5 Prozent zu rechnen. Allerdings steigen im Jahr 2009 die Ausgaben der Kommunen in Ostdeutschland (+7,3 %) voraussichtlich stärker als die Ausgaben der Kommunen in Westdeutschland (+5,2 %).

6. Personalausgaben

Im Jahr 2008 machten sich die Auswirkungen des Tarifabschlusses vom 31. März 2008 in den Kassen der Städte und Gemeinden bemerkbar. Bundesweit stiegen die Personalausgaben der Kommunen um +4,0 Prozent auf 42,15 Milliarden Euro.

Im Jahr 2009 rechnen die Kommunen mit einem Zuwachs ihrer Personalausgaben von +2,5 Prozent. Auch im Jahr 2009 fällt der Zuwachs in den Kommunen der ostdeutschen Länder mit +4,1 Prozent etwas stärker aus als im Westen (+2,1 %). Im Jahr 2009 sind die Auswirkungen des Tarifabschlusses in der Zuwachsrate noch spürbar, da erst im zweiten Vierteljahr 2008 der höhere Tarifabschluss kassenwirksam werden konnte.

7. Investitionen

Die Sachinvestitionen verzeichnen im Jahr 2008 einen Zuwachs von +4,7 Prozent (West: +5,7 %, Ost: +0,5 %). Damit nahmen die Sachinvestitionen zum dritten Mal in Folge zu. Ein Teil der Ausgabenerhöhung im Jahr 2008 ist aber immer noch auf Vorzieheffekte der zum 01. Januar 2007 von 16 auf 19 Prozent gestiegenen Mehrwertsteuer zurückzuführen. Auch die Investitionszuweisungen der Länder beeinflussten die Investitionstätigkeit der Kommunen positiv.

Wegen der erfreulichen Einnahmeentwicklung im Jahr 2008, aber insbesondere aufgrund des kommunalen Investitionsprogramms, das zur Konjunkturstabilisierung aufgelegt wurde, werden die Kommunen im Jahr 2009 deutlich mehr investieren. Bundesweit ist mit einem Plus von +12,6 Prozent zu rechnen (West: +12,2 %, Ost: +14,4 %).

8. Laufender Sachaufwand

Der laufende Sachaufwand erhöhte sich im Jahr 2008 um bundesweit +7,4 Prozent (West: +4,9 %, Ost: +3,1 %). Wie bereits im Vorjahr ist ein Teil des höheren Sachaufwandes auf gestiegene Instandhaltungsmaßnahmen zurückzuführen, die auf Grund der verbesserten Einnahmesituation verstärkt durchgeführt werden konnten. Aber auch die hohen Energiepreise im ersten Halbjahr 2008 wirkten sich beim laufenden Sachaufwand aus. Auch die Kosten für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die Doppik schlugen sich hier nieder.

Im Jahr 2009 rechnen die Kommunen mit einem weiteren Anstieg des laufenden Sachaufwandes um insgesamt +10,6 Prozent. Diese Steigerung beruht auf der Annahme, dass die Kommunen – entsprechend der Forderung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände – Investitionsfördermittel auch für Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen nutzen werden, um kurzfristig konjunkturstabilisierende Impulse setzen zu können.

9. Soziale Leistungen

Die sozialen Leistungen stiegen auf Grund der sehr guten Arbeitsmarktentwicklung im Jahr 2008 recht verhalten (+1,1 %). Auf Grund des höheren Anteils an SGB II-Leistungen in den Kommunen der ostdeutschen Länder machte sich die gute Arbeitsmarktlage hier stärker bemerkbar. Die Ausgaben für soziale Leistungen fielen hier um -1,8 Prozent, während in den Kommunen der alten Länder ein fortgesetzter Anstieg (+1,7 %) zu verzeichnen war. Im Westen schlagen sich die konjunkturunabhängigen kommunalen Leistungen für Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte oder Kinder- und Jugendhilfe sowie Grundsicherung im Alter relativ stärker nieder als in den ostdeutschen Sozialerwerbsländern. Zugute kommen den Ausgaben für soziale Leistungen auch die seit Jahresmitte 2008 geringeren Energiepreise, die sich dämpfend auf die Kosten für Unterkunft und Heizung auswirken.

Angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise hat sich die Arbeitsmarktsituation im vierten Quartal 2008 bereits verschlechtert. Deshalb ist mit einem Anstieg der Empfängerzahlen von SGB II-Leistungen zu rechnen, wenn auch teilweise erst zeitverzögert, sofern die Beschäftigungszeit ausreichte, um einen (zeitlich befristeten) Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu erwerben. Für 2009 wird mit einem Zuwachs der Ausgaben für soziale Leistungen um +2,1 Prozent (West: +2,0 %, Ost: +2,5 %) gerechnet.

10. Zinsausgaben

Die Zinsausgaben nahmen im Jahr 2008 mit +1,1 Prozent ebenfalls recht verhalten zu (auf 5,17 Mrd. Euro). Der moderate Zinsausgabenanstieg ist nicht zuletzt auf die Rückführung der Schulden am Kreditmarkt zurückzuführen. In den ersten drei Quartalen des Jahres 2008 tilgten die Kommunen am Kreditmarkt Schulden in Höhe von netto rund 2,8 Milliarden Euro.

Im Jahr 2009 werden die Zinsausgaben voraussichtlich wieder etwas anziehen (+2,1 %).

11. Ausgaben und Einnahmen im Ost-West-Vergleich

Die Haushalte der Kommunen in den alten und neuen Ländern sind nach wie vor durch strukturelle Unterschiede geprägt: Während die Steuereinnahmen für die Städte und Gemeinden der alten Länder die weitaus bedeutsamste Finanzierungsquelle darstellen, sind die Kommunen der neuen Länder immer noch stärker auf Zuweisungen angewiesen. Der Anteil der Zuweisungen (laufende Zuweisungen und Investitionszuweisungen) an den Gesamteinnahmen der Kommunen liegt im Osten bei 56 Prozent, in den Kommunalhaushalten im Westen haben die Zuweisungen nur einen Anteil von 30 Prozent (2008). Umgekehrt finanzieren sich die Kommunen im Osten nur zu 24 Prozent aus eigenen Steuerquellen, während dieser Anteil im Westen bei 43 Prozent liegt.

Demzufolge fallen die gemeindlichen Steuereinnahmen je Einwohner im Osten geringer aus als im Westen; sie lagen 2008 bei 51,1 Prozent des Westniveaus (2009: 51,4 %). Spiegelbildlich hierzu lagen die laufenden Zuweisungen 2008 bei 156 Prozent und die Investitionszuweisungen sogar bei 276 Prozent des Westniveaus. Infolge der guten Steuereinnahmentwicklung in den Jahren 2007 und 2008 hat sich die originäre Steuerbasis der Kommunen im Osten schon um einiges verbessert. Insgesamt lagen im Jahr 2008 die Einnahmen der Kommunen im Osten je Einwohner bei 93 Prozent des Betrages, der in die kommunalen Kassen im Westen floss. Diese Relation wird sich im Jahr 2009 voraussichtlich auf 97 Prozent verbessern.

Die Ausgaben je Einwohner waren in den Kommunen der neuen Länder mit knapp 92 Prozent des Westniveaus vergleichsweise geringer als im Westen. Die Personalausgaben je Einwohner lagen im Jahr 2008 auf dem Westniveau (2007: 96 %), die sozialen Leistungen lagen bei 92 Prozent des Westniveaus. Über dem Westniveau lagen die Sachinvestitionen (107 %), insbesondere die Baumaßnahmen (120 %) – dies kann als Zeichen eines weiterhin hohen Nachholbedarfs im Infrastrukturbereich im Osten gewertet werden.

Die wesentlichen Ergebnisse und Zahlenwerke der Untersuchung sind im Bereich „Schwerpunkt Kommunalfinanzen“ auf der website des DStGB, www.dstgb.de, einsehbar (http://www.dstgb.de/homepage/artikel/schwerpunkte/gemeindefinanzen/haushaltslage_und_steueraufkommen/haushaltslage_der_kommunen_fuer_die_jahre_2008_und_2009/bv_prognose_2007_2009_pressepapier.pdf).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 2 – ED 16 vom 27.02.2009

ED 17

Neuregelung des Grundsteuererlasses nach § 33 des Grundsteuergesetzes (GrStG)

In unserem Eildienst Nr. 13 – ED 146 – vom 18.12.2008 hatten wir über die kommunalrelevanten Teile des Jahressteuergesetzes (JStG) 2009 berichtet, u. a. über die bevorstehende Neuregelung des Grundsteuererlasses wegen wesentlicher Ertragsminderung. Auf Grundlage der abschließenden Beschlussfassung des JStG durch den Bundesrat ist die genannte Änderung des § 33 GrStG durch Art. 38 JStG (BGBl. I 2008, S. 2844) mit Wirkung für die Grundsteuer des Kalenderjahres 2008 in Kraft gesetzt worden.

Das bedeutet, dass bereits Grundsteuererlassanträge, die sich auf die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2008 beziehen (solche Anträge können noch bis zum 31.03.2009 gestellt werden) auf Grundlage des neuen Rechts zu prüfen und zu bescheiden sind.

Die Neuregelungen haben folgenden Inhalt:

Der Erlass wird nur noch in zwei festgelegten Billigkeitsstufen gewährt. Bei einer Ertragsminderung von mehr als 50% ist die Grundsteuer in Höhe von 25% und bei einer Ertragsminderung von 100% in Höhe von 50% zu erlassen.

Weiterhin setzt der Grundsteuererlass, § 33 GrStG, Folgendes voraus:

1. Steuergegenstand ist ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder ein bebautes Grundstück.
2. Der normale Rohertrag des Steuergegenstandes ist um mehr als 50% gemindert.

- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist normaler Rohertrag der Rohertrag, der nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gemeinhin und nachhaltig erzielbar wäre (§ 33 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 GrStG n. F.).
- Bei bebauten Grundstücken ist normaler Rohertrag nunmehr einheitlich die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums (also des Kalenderjahres, für das der Erlass begehrt wird) **geschätzte übliche Jahresrohmiete**.

Diese übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresrohmiete zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes, BewG). Nach den Verwaltungsvorschriften zu dieser Vorschrift (Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens, BewRGR) sind bei der Schätzung der üblichen Miete grundsätzlich Vergleichsmieten heranzuziehen. Sind Vergleichsmieten nicht verfügbar, ist die Miete entsprechend der Lage des Grundstücks, der baulichen Ausstattung, der Größe und dem Alter des Gebäudes zu schätzen. Fehlt eine Vergleichbarkeit, ist die Schätzung anhand Art, Ausstattungsmerkmalen, Größe und Alter des Gebäudes vorzunehmen (R24 Abs. 2 BewRGR).

- Dem auf diese Weise ermittelten normalen Rohertrag ist der nach den Angaben des Steuerpflichtigen erzielte tatsächliche Rohertrag des Erlasszeitraums gegenüberzustellen. Nach der Neufassung des § 33 GrStG kommt ein Erlass dabei nur in Betracht, wenn der normale Rohertrag um mehr als 50 v. H. gemindert ist.
3. Weiterhin darf der Steuerpflichtige die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten haben. Hierfür ist es erforderlich, dass die Räumlichkeiten

- dem Markt zur Verfügung standen und
- nachhaltig zu einer Miete innerhalb der Spanne eines marktgerechten Mietzinses angeboten worden sind.

Die Steuerpflichtigen, die einen Antrag auf Erlass der Grundsteuer nach § 33 GrStG stellen, müssen an der Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts mitwirken. Dabei sollten den Steuerpflichtigen folgende Fragen an die Hand gegeben werden:

- Mit welcher Art/welchen Arten von Gebäude(n) ist der Steuergegenstand (das ist das gesamte Grundstück, für das Grundsteuer gezahlt wird) bebaut?
- Welche Gesamtfläche weisen die zur eigenen Nutzung durch den Steuerpflichtigen oder zur Nutzung durch die Mieter/Pächter auf dem Steuergegenstand befindlichen Räume insgesamt auf?
- Wann wurde der Steuergegenstand erstmals bebaut/die vorhandene Bausubstanz grundlegend erneuert?
- Für den Fall, dass das Grundstück zumindest noch teilweise vermietet ist: Wie hoch ist die Miete einschließlich Nebenkosten für den jeweiligen Steuergegenstand (was der Steuergegenstand ist, erklärt sich aus dem Messbescheid des Finanzamts)?
- Stand der Steuergegenstand teilweise leer und wenn ja, wie lange (jeweils im Erlasszeitraum)?
- Welche Bemühungen wurden unternommen, einen Mieter (Pächter) zu finden (z. B. durch Annoncen, Senkung des verlangten Mietzinses, Beauftragung eines Maklers o. ä., insoweit hat der Steuerpflichtige geeignete Belege beizufügen – ggf. in Kopie)?
- Wurden Versuche unternommen, ggf. ausstehende Mieten (Pachten) beizutreiben und wenn ja, auf welche Weise und mit welchem Ergebnis wurde dies versucht (auch hier wären Belege beizufügen, beispielsweise Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden, Klagen, anwaltliche Bestätigungen, dass Mieten/Pachten gerichtlich beigetrieben wurden und die Beitreibung erfolglos blieb o. ä.)?

Bewertung:

Abzuwarten bleibt, ob sich die Erwartungen des Gesetzgebers erfüllen, wonach die Ermittlung der Ertragsminderung auf diese Weise vereinfacht wird (so jedenfalls die Gesetzesbegründung, Bundsratsdrucksache 545/08, S. 87 f.). Der Gesetzgeber erhofft, durch die Änderung des § 33 GrStG eine „gerechtete Lastenverteilung“ zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu erzielen. Durch die Erhöhung des Ausmaßes der Ertragsminderung, ab der überhaupt ein Erlass in Betracht kommen kann, von nach altem Recht 20% auf mehr als 50% sollen einerseits die Mindereinnahmen der Gemeinden in Grenzen gehalten werden, andererseits aber Milderungsmöglichkeiten in Gestalt des Erlasses für den Steuerschuldner beibehalten werden.

Die vorstehenden Erläuterungen ersetzen unsere Empfehlungen aus unserem Eildienst Nr. 1 – ED 3 – vom 16.01.2008.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 18

Datenübermittlung zwischen Standesämtern, Meldebehörden und dem Hessischen Kindervorsorgezentrum

Durch das Hessische Gesetz zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder vom 14.12.2007 (GVBl. I S. 856) wurden die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder bis zum Alter von fünfeinhalb Jahren (U2 bis U9) als verbindlich vorgeschrieben.

Um möglichst ausschließen zu können, dass aufgrund verzögerter bzw. fehlerhafter oder unvollständiger Veränderungsmeldungen an das Kindervorsorgezentrum auch Personensorgeberechtigte angeschrieben werden, deren Kind bereits verstorben ist, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport folgenden Erlass an die Meldebehörden und Standesämter aller Hessischen Städte- und Gemeinden auf den Weg gebracht, den wir nachfolgend zur Kenntnis geben:

„Vollzug des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856): Kindergesundheitsschutz-Gesetz und Meldedatenübermittlungsverordnung;

Verbesserung der Datenübermittlung zwischen Standesämtern, Meldebehörden und dem Hessischen Kindervorsorgezentrum (Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main)

Vorbemerkung:

Durch das o.g. Gesetz wurden die Vorsorgeuntersuchungen für Kinder bis zum Alter von fünfeinhalb Jahren (U 1 bis U 9) als verbindlich vorgeschrieben. Diese Regelung trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Mit der Durchführung dieser Aufgabe wurde das Hessische Kindervorsorgezentrum (HKVZ) betraut. Durch Verordnung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. I S. 962) wurde das Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main als HKVZ bestimmt. Dieses hat insbesondere die Aufgabe festzustellen, welche Kinder nicht an den Untersuchungen teilgenommen haben und fordert die Personensorgeberechtigten, ggf. wiederholt auf, die Teilnahme innerhalb einer angemessenen Frist sicherzustellen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, informiert das HKVZ unverzüglich das zuständige Jugendamt.

Aufgaben der Standesämter und Meldebehörden:

Für die Wahrnehmung der Aufgaben ist das HKVZ auf die Daten der Standesämter und Meldebehörden angewiesen. Sicherzustellen ist eine regelmäßige und zeitnahe Datenübermittlung aller in Hessen wohnhafter Kinder im Alter bis zu fünfeinhalb Jahren an das HKVZ.

Durch eine Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung (MeldDÜVO) wurde die erforderliche Datenübermittlung an das HKVZ geregelt (vgl. § 18a MeldDÜVO). Danach sind die Meldebehörden verpflichtet, automatisiert die notwendigen Daten von Kindern bis zu einem Alter von fünfeinhalb Jahren dem HKVZ zu übermitteln.

Im Falle der Speicherung einer Geburt im Melderegister, des Zuzugs eines Kindes unter fünfeinhalb Jahren oder der Fortschreibung der zu übermittelnden Daten (z. B. ein Sterbefall) übermitteln die Meldebehörden wöchentlich die Änderungen an das HKVZ.

Sterbefälle sind nach § 28 PStG durch Personen mündlich (§ 29 Abs. 1 PStG) und von Einrichtungen sowie von registrierten Bestattungsunternehmen schriftlich (§§ 30, 29 Abs. 2 PStG) spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem zuständigen Standesamt anzuzeigen. Nach § 38 PStV soll mit der Sterbefallanzeige eine Geburtsurkunde, ein Nachweis über den letzten Wohnsitz und eine ärztliche Bescheinigung über den Tod (Leichenschauschein oder vorläufige Todesbescheinigung) vorgelegt werden. Nach der Beurkundung des Sterbefalls hat das Standesamt u. a. eine Mitteilung an die Meldebehörde zu richten (§ 60 Abs. 1 Nr. 6 PStV), die wiederum die Information an das HKVZ übermittelt.

Bedauerlicherweise ist es in der Vergangenheit zu verzögerten sowie fehlerhaften bzw. unvollständigen Veränderungsmeldungen an das HKVZ gekommen. Dies betraf etwa die Übermittlung von Sterbedaten von Kindern mit der Folge, dass von Seiten des HKVZ Aufforderungen zur Durchführung der Untersuchungen an die Personensorgerechtigten versandt wurden, obwohl das Kind bereits verstorben war.

Um derartige Fehler in Zukunft zu vermeiden und eine möglichst schnelle und korrekte Übermittlung der Daten an das HKVZ sicher zu stellen, bitte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialministerium sowie in Absprache mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten Folgendes zu beachten:

1.) Für den Bereich der Standesämter:

Die Mitteilung von Sterbefällen von Kindern bis zu einem Alter von fünfeinhalb Jahren an die Meldebehörden nach § 60 Abs. 1 Nr. 6 PStV hat so schnell wie möglich, in der Regel noch am Tage der Beurkundung, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen zu erfolgen. Erfolgt die Übermittlung an die zuständige Meldebehörde postalisch, bitte ich um Versendung per Einzelpost.

Rückfragen von Seiten der Meldebehörde bzw. des HKVZ sind von den Standesämtern unverzüglich zu bearbeiten.

2.) Für den Bereich der Meldebehörden:

Die Bearbeitung von Sterbefällen und sonstigen Veränderungen im Datenbestand von Kindern bis zu einem Alter von fünfeinhalb Jahren hat vorrangig und mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Sämtliche Änderungen von Daten, insbesondere aber Sterbefälle, werden täglich – und nicht erst wie bisher wöchentlich – dem HKVZ übermittelt.

Rückfragen von Seiten des Standesamtes bzw. des HKVZ sind von den Meldebehörden unverzüglich zu bearbeiten.

Das HKVZ wird sich im Falle von Zweifeln an der Plausibilität bei der Datenübermittlung und Datenzuordnung unverzüglich an die zuständige Meldebehörde bzw. das zuständige Standesamt wenden, um eine rasche Klärung zu erreichen.

Im Auftrag

gez. Fredrich“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 19**Hessischer Pflegemonitor**

Das Hessische Sozialministerium (nunmehr das Hessische Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit) hat die Verbände der Hessischen Pflegeeinrichtungen darüber informiert, dass der Hessische Pflegemonitor in seine zweite Runde gehen wird.

Am 22. April 2009 soll die nächste Befragungswelle aller mit der Pflege von Menschen befassten Einrichtungen sowie Schulen und Weiterbildungsstätten in Hessen starten. Die Ergebnisse der erfolgreichen Vorgängerbefragung im Frühjahr 2007 sind unter der Internetadresse des Hessischen Pflegemonitors (www.hessischer-pflegemonitor.de) abrufbar.

Aufgrund der sehr guten Rückläufe der Vorgängerbefragung konnten für den Pflegemonitor aussagekräftige Daten bis hinunter auf die regionale Ebene gewonnen werden. An diesen Erfolg soll mit der nunmehrigen Befragungswelle angeknüpft werden.

Die Befragung wird voraussichtlich am 22. 04.2009 erfolgen und findet wie schon bei der letzten Erhebung über Internet und E-Mail statt.

Fragen zu Konzept, Daten und Technik beantwortet Herr Roland Bieräugel, der über das Institut für Wirtschaft, Arbeit und Kultur (EWAK) in Frankfurt am Main, Tel.: 069/79823128 oder per E-Mail bieraeugel@em.uni-frankfurt.de zu erreichen ist.

Wir regen die Unterstützung der Befragung an und bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 2 – ED 19 vom 27.02.2009

ED 20**Entschädigungszahlungen für Einlagen der insolventen Lehman Brothers Bankhaus Aktiengesellschaft**

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, teilt mit:

Kommunen, die Einlagen bei der Lehman Brothers Bankhaus AG hatten, werden nun entschädigt. Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken hat am 4. Februar 2009 mit der Entschädigung der Einleger der Lehman Brothers Bankhaus AG, Frankfurt am Main, begonnen. Geschützt sind Spar-, Sicht-, Termineinlagen sowie Namensschuldverschreibungen (Schuldscheindarlehen) der Lehman AG.

Betroffene Kommunen müssen ihren Entschädigungsanspruch nicht anmelden. Die Einleger werden vom Bundesverband deutscher Banken automatisch angeschrieben, wenn dieser den Anspruch festgestellt hat. Je Einleger sind Lehman- Einlagen bis zu einem Betrag von 285,105 Millionen Euro gesichert.

Für Rückfragen zur Entschädigungszahlung von Lehman-Einlagen steht den Kommunen beim Bundesverband deutscher Banken, 030/166 33 50, ein Ansprechpartner zur Verfügung.

Nicht geschützt sind Inhaberschuldverschreibungen, wozu auch Lehman- Zertifikate gehören. Die Lehman-Zertifikate wurden nicht von der deutschen Lehman AG begeben, Emittenten waren hier die amerikanischen und die holländischen Lehman-Töchter. Denkbar ist es aber, dass das deutsche Bankhaus bzw. andere deutsche Kreditinstitute diese Zertifikate an deutsche Kommunen vertrieben haben. Kommunen, die Inhaber solcher Papiere sind, können ihre Forderungen lediglich in den Niederlanden oder in den USA im Insolvenzverfahren anmelden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.**Nr. 2 – ED 20 vom 27.02.2009**

ED 21

Ansprechpartnerin der Hessischen Kommunen in der Landesvertretung des Landes Hessen bei der EU

Mit Schreiben vom 04.02.2009 hat uns die Hessische Staatskanzlei, der Hessische Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes beim Bund, darüber informiert, dass in der Landesvertretung bei der EU in Brüssel erstmals eine zentrale Ansprechpartnerin für die Kommunen zur Verfügung steht.

Das Schreiben geben wir nachfolgend im Wortlaut bekannt:

„Sehr geehrte Frau Präsidentin Puttrich,

Kommunalpolitik und Europapolitik sind eng miteinander verknüpft. Insgesamt werden mit steigender Tendenz über 60 % aller Vorschriften, die für Kommunen relevant sind, von der EU verabschiedet. Die kommunale Dienstleistungserbringung, öffentliche Auftragsvergabe, Regionalpolitik und EU-Förderpolitik sind nur einige wenige Beispiele dafür, in welchen Bereichen sich Maßnahmen aus Brüssel direkt auf die Kommunen auswirken.

Für einzelne Kommunen ist es nicht immer einfach, sich frühzeitig über die für sie wesentlichen Entwicklungen der EU-Ebene zu informieren, sich mit ihren Anliegen in Brüssel einzubringen und den richtigen Ansprechpartner im „Gestrüpp“ der EU-Institutionen zu finden.

Die Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union in Brüssel soll daher künftig noch intensiver als Service-Stelle für die hessischen Kommunen dienen. Ich habe deshalb das Angebot der Vertretung des Landes Hessen bei der EU als Brüsseler Anlaufstelle für die hessischen Kommunen ausgebaut. Seit Januar 2009 steht erstmals in der Landesvertretung mit Frau Rebeca Tomars eine zentrale Ansprechpartnerin für die Kommunen zur Verfügung.

Frau Tomars erreichen Sie wie folgt:

Rebeca Tomars
Vertretung des Landes Hessen bei der Europäischen Union
19, Avenue de l'Yser
1040 Brüssel
Belgien
E-Mail: Rebeca.Tomars@lv-bruessel.hessen.de
Telefon : 0032 2 737 17 82

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie auf Frau Tomars zugehen würden und bitte Sie, diesen neuen Kontakt in Ihrem Verband zu kommunizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Hoff“

ED 22**Friedhofsrecht****Bekämpfung von Kinderarbeit, Regelungen in der Friedhofssatzung**

Im Zusammenhang mit Überlegungen in mehreren Mitgliedskommunen zur Aufnahme von Regelungen in der Friedhofssatzung zur Bekämpfung von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation ist auf eine aktuelle Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 06.11.2008 – Az.: 7 C 10771/08) hinzuweisen, wonach den Gemeinden in diesem Zusammenhang die Regelungskompetenz fehlen soll.

Der begrüßenswerte Ansatz, wonach nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind, ist danach mangels spezifisch örtlichen Bezugs untersagt worden. Nach Ansicht des OVG Koblenz gehört die Bekämpfung der Kinderarbeit nicht zu den gemeindlichen Aufgaben die in der Friedhofsordnung geregelt werden können. Die Herkunft des Materials der Grabmale, liege ausschließlich im Vorfeld der Benutzung und beeinflusst danach weder die Benutzung des Friedhofes noch Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung, der Verkehrssicherheit bzw. der Gestaltung der Grabstätten oder der Friedhofsanlage im Ganzen.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl I S. 338) regeln die Gemeinden durch Satzung (Friedhofsordnung) lediglich die Benutzung der Friedhöfe, so dass eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage auch in Hessen fehlen dürfte, auf die Herkunft des Materials einwirken zu können. Die entsprechende Satzungsbefugnis reicht zumindest nach rheinland-pfälzischem Recht für den Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) nicht aus. Auch wenn eine vergleichbare Rechtsprechung im Bundesland Hessen bis dato nicht bekannt ist, so zeigt die zitierte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz, dass hier erhebliche Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit den entsprechenden satzungsrechtlichen Bestimmungen der Städte und Gemeinden besteht und mit Klagen von Innungsvertretern auch in Hessen zu rechnen ist..

Dezernat 2 - Hg/Sie**Nr. 2 – ED 22 vom 27.02.2009**

ED 23

Auswirkungen der Änderung der Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden auf die Erhebung von Hundesteuer für so genannte „Kampfhunde“

Durch die Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 16.12.2008 (GVBl. I S. 1028) ist in § 2 der genannten Verordnung die Liste der Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird, ergänzt und geändert worden.

Vor diesem Hintergrund haben wir auch unser Muster einer Satzung über die Hundesteuer an die Änderungen der Verordnung angepasst.

Diese Änderungen sollten von denjenigen Städten und Gemeinden, die die Haltung gefährlicher Hunde einem höheren Steuersatz unterwerfen, schnellstmöglich übernommen werden. Diese Änderung muss schnellstmöglich, auf jeden Fall aber noch im Kalenderjahr 2009 durchgeführt werden. Auf Grundlage einer in dieser Weise geänderten Hundesteuersatzung würde dann die erhöhte Besteuerung für Hunde der Rassen Mastiff und Mastino Napoletano entfallen, während im Gegenzug Hunde der Rasse Rottweiler der erhöhten Besteuerung zu unterwerfen sind.

Wir weisen auf Folgendes hin:

Es ist zulässig, diese geänderte Fassung der Vorschriften nach § 5 Abs. 3 und 4 unseres Satzungsmusters mit Wirkung vom Jahresbeginn 2009 in Kraft treten zu lassen. Die Hundesteuer ist nach unserem Satzungsmuster als Jahresaufwandsteuer ausgestaltet, woraus folgt, dass der Steuertatbestand erst mit Ende des Steuerjahres abgeschlossen ist. Eine Steuererhöhung während des laufenden Veranlagungszeitraums ist rechtlich grundsätzlich zulässig. Sie wäre nur dann rechtswidrig, wenn sie in einen Vertrauenstatbestand eingreift und die Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für die Allgemeinheit das Interesse des Betroffenen am Fortbestand des bisherigen Zustands nicht übersteigt. Dabei ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die bloße Erwartung, dass der Steuertarif sich künftig nicht ändert, nicht schutzwürdig ist (vgl. BVerwG, HSGZ 2000, S. 189, 190).

Zur Rechtfertigung der erhöhten Besteuerung der Haltung von Hunden der Rasse Rottweiler ist anzuführen, dass die Hundeverordnung derartige Hunde nunmehr als gefährlich einstuft. In der Rechtsprechung des HessVGH zur Hundesteuer ist insoweit anerkannt, dass immer dann, wenn Bundes- oder Landesrecht Hunde einer Rasse als besonders gefährlich einstuft, auch der kommunale Steuersatzungsgeber von dieser Gefährlichkeit ausgehen darf. Ein Lenkungsinteresse, die Haltung von Hundesrassen, von deren Gefährlichkeit Bundes- und Landesordnungsrecht ausgehen, im Gemeindegebiet einzudämmen, ist nicht zu beanstanden (vgl. bereits HessVGH, HSGZ 2005, S. 139, 141).

Das geänderte Satzungsmuster ist ab sofort im Mitgliederbereich unserer Website www.hsqb.de bei den Satzungsmustern abrufbar.

Für § 5 Abs. 3 und 4 der Satzung sind nunmehr folgende Formulierungsvarianten vorgesehen:

Abs. 3 und 4 fakultativ (kommunalpolitische Entscheidung):

(3) *Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich EURO.¹*

¹ § 5 Abs. 3 und 4 fakultativ, kommunalpolitische Entscheidung.

Abs. 4, 1. Alternative für die Formulierung:

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit deren Haltung und die Haltung bereits bis zum 31.12.2008 erzeugter Nachkommen durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt/Gemeinde ... als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

Abs. 4, 2. Alternative für die Formulierung:

Alternativ zur vorstehenden Formulierung des § 5 Abs. 4 kann in Bezug auf eine Erhebung einer erhöhten Steuer auf das Halten so genannter gefährlicher Hunde auch eine Verweisung auf die einschlägige Vorschrift der HundeVO erfolgen. Dies ist nach unserer Beurteilung rechtlich zulässig. Ob eine solche „dynamische Verweisung“ rechtssicher ist, ist für das Hundesteuerrecht jedoch nicht abschließend geklärt:

Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

Abs. 5 ist entbehrlich, wenn diese 2. Regelungsvariante gewählt wird.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Rau.

Nr. 2 – ED 23 vom 27.02.2009

ED 24**Für Wasserhausanschlüsse gilt künftig ermäßigter Umsatzsteuersatz**

Unser Bundesverband, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) teilt mit:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Oktober 2008 entschieden, dass für das Legen von Wasserhausanschlüssen als Teilleistung der Wasserlieferung der ermäßigte Mehrwertsteuersatz anzuwenden ist. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat mitgeteilt, dass die beiden BFH-Entscheidungen von der Finanzverwaltung umgesetzt und die geltende Verwaltungspraxis geändert werden soll. Das BMF empfiehlt den Wasserversorgungsunternehmen, das Legen von Wasserhausanschlüssen mit sofortiger Wirkung und in allen Fällen mit dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent abzurechnen. Ein entsprechendes BMF-Schreiben zur Änderung der Verwaltungspraxis wird derzeit mit den Umsatzsteuerreferenten der Länder abgestimmt und soll voraussichtlich Ende März 2009 veröffentlicht werden.

Nachfolgend ist eine Information des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU), der den DStGB bei einem Gespräch im BMF vertreten hat, vom 27.01.2009 an die Wasserversorgungsunternehmen wiedergegeben. Der DStGB schließt sich den Empfehlungen des VKU an.

„Anrede,

der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit zwei Entscheidungen vom 08. Oktober 2009 (ein Urteil und ein rechtskräftiger Gerichtsbescheid) der derzeitigen Verwaltungspraxis zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens von Wasser-Hausanschlüssen deutlich widersprochen. Das Gericht hat entgegen der seit dem Jahr 2000 bestehenden finanzbehördlichen Verwaltungspraxis entschieden, dass das Legen von Wasserhausanschlüssen als Teil-Aspekt der Wasserlieferung gem. § 12 Abs. 2 UStG i.V.m. Nr. 34 der 2. Anlage zum UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegt. Dies gilt unabhängig davon, ob zwischen dem Empfänger der Anschlussleistung und dem Empfänger der späteren Wasserlieferung eine Personenidentität besteht. Insoweit verweisen wir auf unsere Mitglieder-Rundschreiben vom 20. November 2008 sowie vom 21. Januar 2009.

Am 26. Januar 2009 hat der VKU an einem Gespräch mit dem Bundesfinanzministerium (BMF) teilgenommen, in dem die Auswirkungen der BFH-Entscheidungen erörtert wurden. Das BMF hat in diesem Gespräch angekündigt, die Entscheidungen des BFH im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen und hat somit klargestellt, dass die Urteile von der Finanzverwaltung angewendet werden. Parallel dazu soll ein Anwendungsschreiben des BMF zur Änderung der Verwaltungspraxis veröffentlicht werden. Dem Vernehmen nach wird ein Entwurf dieses Anwendungsschreibens Ende März 2009 mit den Umsatzsteuer-Referenten der Länder abgestimmt werden. Demnach geht der VKU davon aus, dass Ende März / Anfang April 2009 die Veröffentlichung des BMF-Schreibens erfolgen wird.

Im Rahmen des Gesprächs mit dem BMF wurden die teilnehmenden Verbände jedoch bereits jetzt ausdrücklich darum gebeten, den betroffenen Wasserversorgungsunternehmen zu empfehlen, das Legen von Wasser-Hausanschlüssen mit sofortiger Wirkung und in allen Fällen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % abzurechnen. Die Empfehlungen des VKU in den beiden o.g. Mitglieder-Rundschreiben wurden demnach nunmehr ausdrücklich durch das BMF bestätigt.

Nach den Erörterungen tendiert das BMF dazu, künftig die nachfolgenden Grundsätze anzuwenden. Die Verbände wurden aber darauf hingewiesen, dass diesbezüglich noch eine Abstimmung mit den Finanzministerien der Länder erfolgen muss. Dennoch empfiehlt der VKU, ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Sofortige Anwendung des ermäßigten Steuersatzes

Ab sofort sollten Wasserversorgungsunternehmen das Legen von Wasser-Hausanschlüssen mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % berechnen. Dies gilt unabhängig davon, wer Empfänger der Anschlussleistung ist. Auf die in dem Urteil vom 08. Oktober 2008 bezeichnete Personenidentität zwischen Anschlussnehmer und Wasserbezieher kommt es somit nicht an.

Auch kommt es nicht darauf an, wer die Anschlussleistung erbringt. Somit unterliegt die Anschlussleistung auch dann dem ermäßigten Steuersatz, wenn sie ein anderes Unternehmen als der spätere Wasserlieferant erbringt (z.B. bei Umsetzung der rechtlichen Entflechtung oder wenn der Anschlussnehmer die Herstellung des Wasserhausanschlusses vollständig oder auf das Privatgrundstück beschränkt selbst in Auftrag gibt). Gleichermaßen haben die von den Wasserversorgern mit der Herstellung von Wasserhausanschlüssen beauftragten Subunternehmer die Anschlussleistung mit einem Steuersatz von 7% gegenüber dem Wasserversorger abzurechnen.

2. Umfang

Auf Grundlage der BFH-Entscheidungen hatte der VKU bislang empfohlen, in jedem Fall die gesondert in Rechnung gestellten Kosten für das Legen des Hausanschlusses dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. Nach dem Gespräch mit dem BMF wird dies – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Länder – entsprechend unserer Rechtsauffassung auch bei der Berechnung von Baukostenzuschüssen bzw. Anschlussbeiträgen sowie der Inbetriebsetzung oder Verlegung oder Auswechselung von Wasserzählern auf Wunsch des Kunden der Fall sein. Auch sonstige Leistungen, wie etwa gesondert in Rechnung gestellte Reparatur- oder Wartungsarbeiten am Hausanschluss (wie z.B. satzungsrechtlich nach Kommunalabgabenrecht möglich), sollen künftig wieder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

3. Mehrspartenanschlüsse

Bei sogenannten Mehrspartenhausanschlüssen, mit denen Anschlussnehmer die gemeinsame Hauseinführung für Erdgas, Strom und Wasser (ggf. auch Telefon und Kabelfernsehen) erhalten, unterliegt die Anschlussleistung insoweit dem ermäßigten Steuersatz, als die Kosten auf den Bereich Wasser entfallen. Insoweit wird in der Rechnung eine sachgerechte Aufteilung der Kosten in solche Kosten, die dem ermäßigten Steuersatz und solcher Kosten, die dem Regelsteuersatz unterliegen, erfolgen müssen.

4. Zeitliche Anwendung

Das BMF beabsichtigt, den Ausweis des Regelsteuersatzes bis zu einem noch offenen Stichtag, der voraussichtlich etwa einen Monat nach Veröffentlichung des Anwendungsschreibens liegen wird, nicht zu beanstanden. Der VKU geht davon aus, dass auch die Länder dem zustimmen werden.

Daraus folgt zum einen, dass zum Vorsteuerabzug berechnete Kunden der Wasserversorgungsunternehmen nicht gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG nachträglich der Vorsteuerabzug versagt werden wird, weil ein „falscher“ Steuersatz in der Rechnung ausgewiesen ist. Da dieser Kundenkreis demnach durch den Wechsel der Verwaltungspraxis finanziell nicht belastet sein wird, braucht in diesen Fällen unter keinem Umstand eine Rechnungsberichtigung zu erfolgen.

Zum anderen stellt eine solche Übergangsregelung klar, dass aus steuerlicher Sicht eine Verpflichtung zur Berichtigung der Rechnungen auch in den Fällen nicht besteht, in denen der Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechnete ist. Eine Rechnungsberichtigung von Amts wegen wird es demnach – vorausgesetzt, die Länder stimmen dieser Anwendungsregel zu – nicht geben.

Der VKU vertritt die Auffassung, dass auch entsprechende zivilrechtliche Ansprüche der Kunden regelmäßig nicht bestehen. Insoweit verweisen wir auf unsere vorgenannten Mitglieder-Rundschreiben. Sollte sich ein Unternehmen jedoch dazu entscheiden, auf Anfrage der Kunden einzelne Rechnungen oder sogar von sich aus sämtliche Rechnungen auf freiwilliger Basis zu berichtigen, so wird dies nach § 14 c i.V.m. § 17 UStG möglich sein. Dem Vorschlag der Verbände, den betroffenen Unternehmen hier ein vereinfachtes Verfahren zur Rechnungsberichtigung zu ermöglichen, steht die Finanzverwaltung hingegen ablehnend gegenüber.

5. Wechsel der Steuerschuldnerschaft gem. § 13b UStG

Nach wie vor offen ist die Frage, ob die Entscheidung des BFH auch Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des § 13b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 u. 3 UStG auf das Legen von Hausanschlüssen haben wird. Nach dieser Vorschrift ist der Empfänger einer „Bauleistung“ ausnahmsweise Schuldner der Umsatzsteuer, wenn er selbst Unternehmer ist, der seinerseits nachhaltig Bauleistungen erbringt. Nach den vorliegenden BFH-Entscheidungen erscheint es aus Sicht des VKU sehr fraglich, ob das Legen von Hausanschlüssen weiterhin als Bauleistung i.S.d. § 13b UStG angesehen werden kann.

6. Abschließende Empfehlungen

Die betroffenen Unternehmen sollten möglichst zeitnah ihre Ergänzenden Bestimmungen und/oder Preisblätter zur AVBWasserV bzw. Wasserversorgungs- und/oder Beitrags- und Gebührensatzungen daraufhin untersuchen, ob der hierin bisher ausgewiesene Umsatzsteuersatz berichtigt werden muss. Insoweit ist es empfehlenswert, in den Ergänzenden Bestimmungen und/oder hierzu formulierten Preisblättern oder Pauschalpreislisten bzw. in Wasserversorgungs- und/oder Beitrags- und Gebührensatzungen festzulegen, dass zu den dort geregelten Zahlungs- und Kostenerstattungsansprüchen die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe – und zwar ohne Nennung eines konkreten Prozentsatzes – hinzugerechnet wird. Dies ermöglicht es, z.B. auch bei künftigen Änderungen des Umsatzsteuersatzes ohne weitere Anpassungsmaßnahmen jederzeit den jeweiligen Umsatzsteuersatz in Ansatz zu bringen.

Zudem sollten künftig Eingangsrechnungen von Subunternehmern, die mit der Anschlussleistung beauftragt werden, daraufhin geprüft werden, ob der ermäßigte Steuersatz ausgewiesen ist. Nach dem noch offenen Stichtag zur Anwendung der veränderten Verwaltungspraxis hätte der falsche Ausweis des Regelsteuersatzes nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG zur Folge, dass dem Auftraggeber (dem Wasserversorger) der Vorsteuerabzug verwehrt wird.

Dezernat 1-Dr.R./Rau./Sy/Wg./Rö

Nr. 2 – ED 24 vom 27.02.2009

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellenanzeige
Inhaltsverzeichnis 2008

Stellenanzeige

In der **Stadt Kelsterbach** (Kreis Groß-Gerau) ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer / eines hauptamtlichen

Ersten Stadträtin / Ersten Stadtrates

zu besetzen.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber wird von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt (Beamtenverhältnis auf Zeit).

Die Besoldung erfolgt gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach der Besoldungsgruppe A 15 BBesG. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung nach entsprechender Landesverordnung gewährt.

Der / dem hauptamtlichen Ersten Stadträtin / Ersten Stadtrat obliegt die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters. Nach der Hessischen Gemeindeordnung ist die konkrete Aufgabenverteilung dem Bürgermeister vorbehalten.

Gewünscht wird die Bewerbung einer zielbewussten, entscheidungsfreudigen und verantwortungsbewussten sowie einer mit Führungsqualitäten ausgestatteten Persönlichkeit. Sie soll sich auszeichnen durch hohe Flexibilität, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und hohe Kommunikationsfähigkeit. Es wird erwartet, dass sie den Kontakt mit der Bevölkerung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien pflegt. Langjährige Erfahrungen auf kommunalpolitischer Ebene und eine mehrjährige Berufspraxis als Führungskraft, auch innerhalb eines Teams, bei einem Träger der öffentlichen Verwaltung oder einer vergleichbaren Einrichtung sind Bedingung.

Die Stadt Kelsterbach hat rund 15.000 Einwohner und ist geprägt durch ihre Lage inmitten des Rhein-Main-Gebietes in unmittelbarer Flughafennähe. Die Stadt verfügt über vorbildliche öffentliche Einrichtungen, attraktive Freizeit- und Sportmöglichkeiten und ein vielseitiges kulturelles Angebot. Kelsterbach ist Schulträger und zeichnet sich durch ein lebendiges Vereinsleben aus.

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach gehören 37 Mitglieder an. Es besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD: 20 Sitze, CDU: 10 Sitze, WIK: 5 Sitze, EUK: 2 Sitze.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort: **"Stadtratswahl"** bis zum **06.03.2009** an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses, Herrn Wilfried H a r t h, Mörfelder Straße 33, Rathaus, 65451 Kelsterbach, zu richten.

Eine persönliche Vorstellung ist nur nach besonderer Aufforderung erwünscht.

Tabelle 2: **Kommunal финанzen 2007 bis 2009 in den alten Ländern** ¹⁾

Einnahmen/Ausgaben	2007	2008	2009	2008	2009
	Mrd. €			+/- %	
Einnahmen ²⁾	142,04	147,30	148,85	3,7	1,0
<u>darunter:</u>					
Steuern	60,16	64,10	61,05	6,6	-4,8
<u>darunter:</u>					
Gewerbsteuereinnahmen	27,44	28,90	26,28	5,3	-9,1
Einkommensteueranteil	21,32	23,62	22,98	10,8	-2,7
Umsatzsteueranteil	2,62	2,70	2,75	3,1	1,9
<u>nachrichtlich:</u>					
Brutto-Gewerbsteueraufkommen	33,61	34,59	31,65	2,9	-8,5
Gebühren	13,89	13,75	13,85	-1,0	0,7
Laufende Zuweisungen von Land/Bund ³⁾	37,68	39,75	42,45	5,5	6,8
Investitionszuweisungen von Land/Bund ³⁾	5,13	5,30	7,50	3,4	41,5
Sonstige Einnahmen	25,19	24,40	24,00	-3,1	-1,6
Ausgaben ²⁾	134,84	139,70	146,95	3,6	5,2
<u>darunter:</u>					
Personal	33,72	34,90	35,65	3,5	2,1
Sachaufwand ³⁾	28,16	29,55	32,35	4,9	9,5
Soziale Leistungen	31,37	31,90	32,55	1,7	2,0
Zinsen	4,41	4,45	4,55	0,9	2,2
Sachinvestitionen ³⁾	16,22	17,15	19,25	5,7	12,2
<u>davon:</u>					
Baumaßnahmen	12,11	12,65	14,65	4,5	15,8
Erwerb von Sachvermögen	4,11	4,50	4,60	9,5	2,2
Sonstige Ausgaben	20,97	21,75	22,60	3,7	3,9
Finanzierungssaldo	7,20	7,60	1,90	x	x

¹⁾ In den Flächenländern (ohne Stadtstaaten); für das 4. Quartal 2008 und das Jahr 2009 Schätzung auf Basis einer gemeinsamen Umfrage der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände. -

²⁾ Ohne besondere Finanzierungsvorgänge (insbesondere Schuldenaufnahmen u. -tilgungen, Rücklagenentnahmen u. -zuführungen, Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren), ohne kommunale Krankenhäuser.

³⁾ Die Kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass mindestens die Hälfte der bereitgestellten Mittel bereits im Jahr 2009 kassenwirksam wird. Je nach Ausgestaltung des KIP kann sich die in der Prognose unterstellte Aufteilung der zusätzlichen Ausgaben zwischen den Kategorien Sachaufwand und Sachinvestitionen bzw. der zusätzlichen Einnahmen zwischen den Kategorien investive und laufende Zuweisungen ändern.

Eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes.